

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

für den CVJM Hagen e.V.

Maßnahmen zur

Prävention und Intervention

von Gewalt und sexualisierter Gewalt

INHALT

VORWORT.....	4
LEITLINIEN.....	5
01 BEGRIFFSERKLÄRUNG & RECHTLICHES.....	6
UN-Kinderrechtskonvention.....	6
Kindeswohlgefährdung.....	6
Sexualisierte Gewalt.....	6
Bundeskinderschutzgesetz.....	7
Landeskinderschutzgesetz NRW.....	8
Vorgaben der Stadt Hagen.....	8
Informationspflicht an den CVJM Westbund.....	8
02 PRÄVENTION.....	9
Selbstverpflichtungserklärung.....	9
Verhaltenskodex.....	9
Erweitertes Führungszeugnis (eFZ).....	12
Personalauswahl und -begleitung.....	12
Mutmacher für Kinder & Jugendliche.....	12
Schulungen und Fortbildungen.....	13
Beschwerdemanagement.....	13
Ansprechpersonen & Kontakte.....	14
Qualitätsmanagement & Evaluation.....	15
03 INTERVENTION.....	16
Interventionsplan.....	16
Aufarbeitung.....	16
Rehabilitierung.....	16
QUELENNACHWEIS.....	17
ANHANG.....	18
Anhang 1: Selbstverpflichtungserklärung.....	18
Anhang 2: Gefährdungseinschätzung und Vorlagenpflicht eFZ.....	19
Anhang 3: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Auszug).....	20
Anhang 4: Handlungsleitfaden für den Umgang mit Betroffenen.....	21
Anhang 5: Meldebogen bei Verdacht.....	22
Anhang 6: Check-Liste für Übernachtungen.....	23
Anhang 7: Interventionsplan.....	24
Anhang 8: Aufarbeitungsprozess.....	25

VORWORT

Liebe Mitarbeiter:innen, liebe Leser:innen,

der Schutz junger Menschen liegt uns im CVJM Hagen e.V. besonders am Herzen. Wir übernehmen Verantwortung für die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die uns anvertraut sind und wollen ihnen einen sicheren Raum bieten, in dem sie sich frei entfalten können, Vertrauen erleben und gestärkt werden. Aus diesem Selbstverständnis heraus ist es unser Ziel, jeglicher Form von (sexualisierter) Gewalt entschieden entgegenzutreten und präventiv dafür zu sorgen, dass solche Übergriffe gar nicht erst möglich werden. Verdachtsfällen werden wir konsequent nachgehen.

Unsere Arbeit im CVJM Hagen e.V. gründet sich auf der Pariser Basis von 1855, die als geistliches Fundament des weltweiten CVJM die Einheit aller betont, "die Jesus Christus als ihren Gott und Heiland nach der Heiligen Schrift anerkennen und in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein wollen." Dieser christliche Grundsatz verpflichtet uns dazu, Menschen in ihrer Würde zu achten, sie zu schützen und ihnen in Liebe zu begegnen. Aus diesem Selbstverständnis heraus ergibt sich für uns auch die Verantwortung, unsere Angebote und Strukturen so zu gestalten, dass sie sichere Orte sind, frei von Machtmissbrauch, Grenzverletzungen und Gewalt.

Seit Frühjahr 2025 hat sich ein engagiertes Team intensiv mit der Entwicklung dieses Schutzkonzepts auseinandergesetzt. Zu Beginn haben wir uns gemeinsam mit dem aktuellen Stand der Forschung, gesetzlichen Grundlagen und praxisnahen Handlungsempfehlungen vertraut gemacht. Es war uns wichtig, nicht nur theoretisches Wissen zu sammeln, sondern konkrete Maßnahmen für unsere Arbeit vor Ort zu entwickeln.

Ein wesentlicher Bestandteil dieses Prozesses war die kritische Selbstreflexion: Mithilfe eines individuell entwickelten Fragebogens haben wir versucht, den CVJM Hagen e.V. aus unterschiedlichsten Blickwinkeln mit dem Ziel zu betrachten, mögliche Schwachstellen aufzudecken. Dabei haben wir sowohl strukturelle als auch alltägliche Abläufe unter die Lupe genommen.

Unsere Erkenntnisse aus diesen Rückmeldungen waren entscheidend dafür, gezielte Schutzmaßnahmen zu erarbeiten, die in unserem Alltag wirksam umgesetzt werden können.

Besonders wertvoll war die intensive Auseinandersetzung mit dem Thema auf unserer Mitarbeitenden-Freizeit 2025. Dort haben wir gemeinsam mit weiteren ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen diskutiert, gelernt und weitergedacht. Diese kollektive Arbeit hat maßgeblich zur Qualität und Tiefe des vorliegenden Schutzkonzepts beigetragen.

Das vorliegende Konzept ist das Ergebnis eines intensiven Prozesses, aber kein Endpunkt. Wir verstehen es als lebendiges Dokument, das regelmäßig überprüft, weiterentwickelt und an neue Gegebenheiten angepasst werden muss. Nur so können wir dauerhaft wirksam für den Schutz junger Menschen eintreten.

Im Vertrauen auf Gottes Begleitung und mit großer Verantwortung im Herzen, setzen wir uns dafür ein, dass der CVJM Hagen e.V. ein sicherer Ort ist.



LEITLINIEN

Der CVJM ist ein christlicher, überkonfessioneller Jugendverband – 1.600 Mal in Deutschland vertreten und als YMCA in 120 Ländern weltweit aktiv.

Der CVJM Hagen e.V. ist als freier Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bis heute ein Ort der Begegnung für viele Menschen – unabhängig von ethnischer oder kultureller Herkunft, Geschlecht, Alter oder Religion.

Die Arbeit des CVJM Hagen e.V. basiert auf der Pariser Basis des Weltbundes der CVJM sowie der Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland:

„Die Christlichen Vereine Junger Menschen haben den Zweck, solche jungen Menschen miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Menschen auszubreiten.

Keine an sich noch so wichtigen Meinungsverschiedenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollten die Eintracht geschwisterlicher Beziehungen unter den nationalen Mitgliedsverbänden des Weltbundes stören.“

Für den CVJM Hagen e.V. bedeutet das:

- ▽ Wir möchten, dass Menschen im CVJM echte Wertschätzung erleben und ihre persönlichen Talente entdecken und entfalten können.
- ▽ Wir legen großen Wert darauf, an gemeinschaftsübergreifenden Aktionen und Veranstaltungen unserer CVJM-Familie teilzunehmen und diese aktiv mitzugestalten.
- ▽ Für uns ist das Gebet eine zentrale Kraftquelle.
- ▽ Durch unser ehrenamtliches Engagement möchten wir anderen Freude und Hoffnung weitergeben.
- ▽ Das Ehrenamt spielt für unseren Verein eine zentrale Rolle. Haupt- und Ehrenamtliche wirken partnerschaftlich zusammen.
- ▽ Es ist uns wichtig, auch über die Grenzen unseres Vereins hinaus Menschen für unsere Gruppen, Aktionen und Events zu begeistern.
- ▽ Unser Handeln orientiert sich an der Frage „Was würde Jesus tun?“
- ▽ Wir wollen mit unserer Arbeit über den CVJM Hagen e.V. hinaus positive Impulse setzen.
- ▽ Unsere Arbeit geschieht ganzheitlich. Die Teilnahme an unseren Angeboten steht allen offen, frei von sozialen, ethischen, kulturellen und religiösen Hintergründen.
- ▽ Wir wünschen uns Raum zur persönlichen Entwicklung: Unsere Gaben und Fähigkeiten sollen wachsen dürfen, dabei verstehen wir Fehler als Lernchancen.
- ▽ Wir setzen auf ein institutionelles Schutzkonzept, das präventiv wirkt und uns hilft, jeder Form von Gewalt und Missbrauch konsequent entgegenzutreten.

01 BEGRIFFSERKLÄRUNG & RECHTLICHES

UN-Kinderrechtskonvention

Kinder benötigen besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung. Aus diesem Grund haben die Vereinten Nationen (UN) im Jahr 1989 die Kinderrechtskonvention verabschiedet. Sie soll die Rechte und das Wohlergehen von Kindern weltweit sichern. In diesem internationalen Abkommen sind Schutzrechte, Förderrechte und Beteiligungsrechte für alle Kinder festgeschrieben. In Deutschland ist die UN-Kinderrechtskonvention seit April 1992 gültig. Kinder sind die Zukunft unserer Gesellschaft. Damit sie sich gut entfalten können, brauchen sie besonderen Schutz und gezielte Förderung. Die Konvention verpflichtet alle Menschen dazu, Verantwortung zu übernehmen, um Kindern ein gutes und sicheres Leben zu ermöglichen.

Kindeswohlgefährdung

Der Schutz junger Menschen bedeutet, eine Gefährdung ihres Wohls zu verhindern. Eine solche Kindeswohlgefährdung liegt gemäß § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) dann vor, „wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Entwicklung eines Kindes abzusehen ist, die bei Fortbestehen mit ziemlicher Sicherheit zu einer erheblichen Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls führt“ (Günderoth 2017, S. 39 f).

Wer also einem Kind ernsthaften Schaden zufügt, handelt Kindeswohlgefährdend. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Gefährdung durch aktives Verhalten, durch ein Unterlassen seitens der Sorgeberechtigten oder durch das Verhalten Dritter verursacht wird. Oft treten verschiedene Formen von Gewalt auch im Umgang von Kindern und Jugendlichen untereinander auf – man spricht hierbei von Peer-to-Peer-Gewalt.

Sexualisierte Gewalt ist einer Art der Kindeswohlgefährdung

Folgende Erscheinungsformen kommen vor und sind unter Berücksichtigung einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung zu unterscheiden:

Beispiele:

- ▽ Vernachlässigung
- ▽ Erziehungsgewalt & Misshandlung
- ▽ Sexualisierte Gewalt
- ▽ Häusliche Gewalt
- ▽ Weibliche Genitalbeschneidung

Sexualisierte Gewalt

In den letzten Jahren hat der Schutz vor Gewalt – insbesondere vor sexualisierter Gewalt – zunehmend an Bedeutung in der Kinder- und Jugendarbeit gewonnen und ist als dauerhaftes Thema fest verankert worden. Unter dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ werden alle sexuellen Handlungen gegenüber Kindern und Jugendlichen zusammengefasst, unabhängig davon, ob sie mit oder ohne körperlichen Kontakt erfolgen. Für die Täter:innen steht dabei die Ausnutzung eines Machtungleichgewichts oder einer Abhängigkeitsbeziehung im Mittelpunkt. Ziel ihrer Übergriffe ist in erster Linie meist die Befriedigung eigener Machtbedürfnisse – weniger ein sexuelles Verlangen.



Die drei Formen der sexualisierten Gewalt

Sexualisierte Gewalt lässt sich in drei verschiedenen Formen unterscheiden:

Grenzverletzungen sind ein unabsichtliches Überschreiten der persönlichen, psychischen oder körperlichen Grenzen einer Person. Sie sind ein einmaliges oder seltenes unangemessenes Verhalten

und geschehen meist aus Unachtsamkeit, Gedankenlosigkeit oder Unwissenheit. Grenzverletzungen lassen sich nicht immer vollständig vermeiden, müssen aber direkt benannt und das Verhalten korrigiert werden.

Beispiele:

- ▽ Nicht gewollte Umarmung
- ▽ Unbedachte verletzendende Bemerkungen
- ▽ Versehentliche unangenehme Berührungen
- ▽ Verletzende Spitznamen

Sexuelle Übergriffe sind im Gegensatz zu unabsichtlichen Grenzverletzungen keine zufälligen Handlungen, Berührungen oder Äußerungen. Die übergriffige Person missachtet (wiederholt) bewusst die Grenzen ihres Gegenübers. Das massive Fehlverhalten ist Teil des Verhaltensmusters von übergriffigen Personen und Ausdruck von fachlichen und persönlichen Defiziten.

Beispiele:

- ▽ Wiederholte Grenzverletzungen
- ▽ Sexistische Bemerkungen
- ▽ Aufdringliche Nähe und intimes Ausfragen
- ▽ Wiederholte vermeintlich zufällige Berührung von Brust, Po oder Genitalien
- ▽ Voyeurismus



Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

werden im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) benannt. Die Tatpersonen gehen bei der Ausübung ihrer Gewalthandlungen systematisch vor.

Insbesondere die sexuellen Übergriffe und die strafrechtlich relevanten Formen gehen immer auch mit seelischer und körperlicher Gewalt einher.

Die Übergänge zwischen Grenzverletzung, Übergriffen und Straftaten sind fließend und in der Praxis nicht immer klar voneinander zu trennen.

Beispiele:

- ▽ Anfassen, anfassen lassen oder zeigen der Genitalien
- ▽ Masturbation (vor) der betroffenen Person
- ▽ Versuchte oder vollendete vaginale, anale oder orale Vergewaltigung
- ▽ Verbreitung pornografischer Inhalte
- ▽ Exhibitionismus
- ▽ Sexuelle Belästigung

Eine detaillierte Übersicht der Straftaten aus dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches befinden sich auf Seite 20 (Anhang 3).

Bundeskinderschutzgesetz

Um wirksamer gegen Kindeswohlgefährdung – einschließlich sexualisierter Gewalt – vorzugehen, wurde im Jahr 2012 das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) eingeführt. Es schafft die rechtliche Grundlage für einen umfassenden und aktiven Kinderschutz, der sich auf zwei zentrale Säulen stützt: Prävention und Intervention. Im Rahmen des Gesetzes wurden insbesondere verschiedene Vorschriften zum Schutzauftrag bei Gefährdungen des Kindeswohls in der Kinder- und Jugendhilfe festgelegt. Eine zentrale Rolle spielt dabei § 8a des SGB VIII. Er beschreibt die Verantwortung, die Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung tragen.

Schutzauftrag für alle Träger

Hierdurch ergibt sich ein Schutzauftrag für alle Träger. Ein weiterer zentraler Bestandteil und Folge des BKISchG ist seitdem die Neufassung von § 72a SGB VIII, der den „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ regelt.

Landeskinderschutzgesetz NRW

Mit dem Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetzes (LKISchG) NRW im Jahr 2022 wurde der rechtliche Rahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt erweitert. Gleichzeitig knüpft das Gesetz an die Weiterentwicklung bestehender Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendarbeit an. Das LKISchG NRW verpflichtet alle Träger von Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW zur Entwicklung, Umsetzung und regelmäßigen Überprüfung institutioneller Schutzkonzepte. Diese Verpflichtung gilt auch für Träger nicht erlaubnispflichtiger Einrichtungen sowie für nicht institutionelle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 11 Absatz 3 LKISchG NRW.

Schutzkonzepte dienen auch der Qualitätssicherung

Schutzkonzepte gelten als anerkannte und effektivste Methode zur Qualitätssicherung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen – einer der zentralen Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit. Daraus ergibt sich ein grundlegender „Minimalanspruch“ an alle Beteiligten in der Jugendverbandsarbeit: Betroffenen von (sexualisierter) Gewalt muss Unterstützung angeboten werden und es darf innerhalb der Strukturen kein Platz für Täter:innen geben. Um dieser Verantwortung gegenüber Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen sowie den handelnden Personen gerecht zu werden, stellen Schutzkonzepte das wirkungsvollste Instrument dar.

Vorgaben der Stadt Hagen

Die Stadt Hagen fordert im Rahmen ihres Kinder- und Jugendförderplans von uns als freiem Träger der Kinder- und Jugendhilfe die Erstellung eines Schutzkonzepts zur Prävention und Intervention bei (sexualisierter) Gewalt. Dieses Konzept ist an die spezifischen Gegebenheiten der jeweiligen Einrichtung anzupassen, entsprechend zu ergänzen und regelmäßig zu evaluieren.

Informationspflicht an den CVJM Westbund

Der **CVJM-Westbund** fordert alle ihm angehörigen Mitgliedsorganisationen dazu auf, ein Schutzkonzept bis Ende 2026 zu erstellen, soweit dieses vom Gesetzgeber nicht früher gefordert wird.

Außerdem wird es künftig eine Informationspflicht an das Fachteam Schutzauftrag vom CVJM-Westbund geben, die bei bestätigten Fällen von (sexualisierter) Gewalt ausgeübt werden muss.



02 PRÄVENTION

Selbstverpflichtungserklärung

Die Arbeit im CVJM Hagen e.V. wird im Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott gestaltet. Aus diesem Grund verpflichten sich unsere Mitarbeiter:innen, Verantwortung für die ihnen anvertrauten Menschen zu übernehmen und diese bestmöglich zu schützen.

Orientierungshilfe für die Arbeit mit Schutzbefohlenen

Unsere Selbstverpflichtungserklärung (Anhang 1) soll den Mitarbeiter:innen somit als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang dienen. Die Selbstverpflichtungserklärung ist ausnahmslos von allen Mitarbeiter:innen (haupt- wie ehrenamtlich) vor Aufnahme der Tätigkeit in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen. Ein Exemplar verbleibt zur Aufbewahrung im CVJM-Vereinsbüro, während das andere der/dem Mitarbeiter:in ausgehändigt wird.

Bestandteil von Schulungen

Die Selbstverpflichtungserklärung wird als Aushang zusätzlich in den Räumlichkeiten des CVJM Hagen e.V. ausgehängt und ist Bestandteil der Präventionsschulungen. Die Selbstverpflichtungserklärung der hauptamtlichen Mitarbeiter:innen wird der Personalakte beigelegt.

Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex definiert **klare Regeln** für Mitarbeiter:innen, die in einem Nah- oder Abhängigkeitsbereich hinsichtlich des **professionellen Umgangs mit Nähe und Distanz verbindlich gelten**.

Die Kinder- und Jugendarbeit im CVJM Hagen e.V. basiert auf Vertrauen, deshalb werden die individuellen Grenzen der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sowie erwachsener Besucher beachtet, ernstgenommen und respektiert. Die Mitarbeiter:innen des CVJM Hagen e.V. verpflichten sich zum Wohl der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu handeln.

Mitarbeiter:innen weisen sich gegenseitig auf kritische Situationen im Verhältnis zu den Teilnehmer:innen hin.

Im pädagogischen Alltag unseres Vereins ist ein respektvoller, wertschätzender Umgang miteinander die Grundlage jeder erzieherischen Maßnahme.

Um unsere Grundhaltung gegen sexualisierte Gewalt sicherzustellen, **gilt** im CVJM Hagen e.V. für jede/jeden Haupt- und Ehrenamtlichen **verpflichtend** der folgende Verhaltenskodex:

Nähe und Distanz

- ▽ Gruppenstunden, Programme, Aktionen und Veranstaltungen sind nach Möglichkeit durch mindestens zwei Mitarbeiter:innen durchzuführen.
- ▽ Offene und inklusive Treffen sind Grundlage unserer CVJM-Arbeit. Geheime und exklusive Treffen sind verboten.
- ▽ Die CVJM-Arbeit geschieht hauptsächlich in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten. Diese sind jederzeit zugänglich und dürfen während der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden. Die Teilnehmer:innen müssen jederzeit die Möglichkeit haben, den Raum zu verlassen.
- ▽ Bei bestehenden oder neu geknüpften Freundschaften zwischen Mitarbeiter:innen und Teilnehmer:innen dürfen das bestehende Machtverhältnis durch die Rolle der/des Mitarbeiter:in und die emotionale Verbindung nicht ausgenutzt werden.
- ▽ CVJM-Veranstaltungen und private Treffen im Freundeskreis müssen als solche klar erkennbar, differenziert und transparent gemacht werden.
- ▽ Es darf keine besondere Bevorzugung, Benachteiligung oder Belohnung von Teilnehmer:innen geben. Geschenke oder Preise müssen der Gruppe transparent gemacht und grundsätzlich allen gewährt werden.
- ▽ Der Umgang mit Geschenken wird im Team und in der Gruppe besprochen.

- ▽ Beziehungen zu den Eltern oder Sorgeberechtigten werden im Zusammenhang mit der Rolle eines/einer Mitarbeiter:in gestaltet.
- ▽ Kinder und Jugendliche dürfen auf dem Weg zur oder von der Gruppenstunde durch zwei Mitarbeiter:innen begleitet werden, wenn dies im Vorfeld mit den Sorgeberechtigten abgesprochen wurde.

Angemessenheit und Körperkontakt

- ▽ Die Mitarbeiter:innen fragen die Teilnehmer:innen, ob ein Körperkontakt erlaubt wird.
- ▽ Körperkontakte sind grundsätzlich sensible Bereiche und insbesondere in folgenden Situationen zulässig:
 - zur Leistung von Erste Hilfe,
 - zum Spenden von Trost,
 - bei pädagogisch und gesellschaftlich zulässigen Spielen.
- ▽ Die Mitarbeiter:innen stärken die Teilnehmer:innen darin, sich bei unangenehmen und/oder unangemessenen Berührungen zu äußern und dies an die Person zurückzumelden.
- ▽ Körperkontakt, der von Seiten der Schutzbefohlenen ausgeht, wird durch die Mitarbeiter:innen reflektiert und in vertretbaren Rahmen zugelassen, wobei übermäßige Nähe nicht zugelassen wird.
- ▽ Mitarbeiter:innen achten bei Körperkontakten auch auf ihre eigenen Grenzen.

Sprache, Wortwahl, Kleidung

- ▽ Mitarbeiter:innen verwenden keine sexualisierte, abwertende oder beleidigende Sprache, Gesten oder Anspielungen - auch nicht, wenn Teilnehmer:innen so sprechen.
- ▽ Mitarbeiter:innen kleiden sich passend zur Situation. Dabei sollte die Kleidung jedoch nicht sexualisierend, provozierend, diskriminierend oder rassistisch wirken.
- ▽ Mitarbeiter:innen weisen Teilnehmer:innen auf mögliche unangemessene Kleidung hin.

Umgang mit sozialen Medien

- ▽ Foto-, Ton- und Videoaufnahmen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der abgebildeten Personen (und ihrer Sorgeberechtigten) erfolgen (→ DSGVO/ Handbuch Öffentlichkeitsarbeit)
- ▽ Grundsätzlich sind Bildaufnahmen von unbedeckten Personen verboten.
- ▽ Bildaufnahmen von Personen in leicht bekleidetem Zustand sind zu vermeiden. In Ausnahmesituationen, wie Freizeitaktivitäten am Strand, bedarf es eines besonders sensiblen Umgangs.
- ▽ Die Nutzung sozialer Medien unterliegt der entsprechenden Altersfreigabe.
- ▽ Nach Möglichkeit sollten Kommunikationen in sozialen Medien über die entsprechenden offiziellen Accounts des CVJM Hagen e.V. geschehen.
- ▽ Die Mitarbeiter:innen achten darauf, dass in Kommunikationsmedien keine unangemessene Kommunikation stattfinden kann und weisen entsprechende Personen auf sein/ihr Fehlverhalten hin.
- ▽ 1:1 Kommunikationen in privaten Chats sind für die Organisation, Fragen zum Gruppengeschehen im Rahmen der CVJM-Arbeit in Ordnung.
- ▽ Bei 1:1 Kommunikationen im Bereich der Seelsorge und Beratung muss der/die Mitarbeiter:in das Team oder eine entsprechende Ansprechperson informieren.
- ▽ Die Mitarbeiter:innen sollten den Inhalt der Nachrichten reflektieren.



Beachtung der Intimsphäre

- ▽ Toiletten und Waschräume werden nur nach vorheriger, deutlicher Ankündigung durch möglichst gleichgeschlechtliche Mitarbeiter:innen betreten.
- ▽ Gleichzeitiges Duschen von Mitarbeiter:innen und Teilnehmer:innen in Gemeinschaftsduschräumen ist nicht gestattet.
- ▽ Grundsätzlich muss bei Toiletten und Waschräumen auf die Geschlechtertrennung geachtet werden.
- ▽ Bezogen auf ihre persönlichen Gegenstände ist die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.
- ▽ Taschenkontrollen sind nur bei begründetem Verdacht auf Regel- und Rechtsverstöße und nach einer Entscheidung im Mitarbeiter:in-Team durch min. zwei Mitarbeiter:innen erlaubt.

Geschenke

- ▽ Private Geschenke, Belohnungen und private finanzielle Zuwendungen an einzelne Schutzbefohlene sind nicht gestattet.
- ▽ Geschenke an Mitarbeiter:innen müssen im Team transparent gemacht und zur Verfügung gestellt werden.

Sanktionen

- ▽ Sanktionen dienen nicht der Bestrafung, sondern sollen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in ihrem sozialen Lernen unterstützen und Orientierung geben.
- ▽ Jede Form von Gewalt, Nötigung, Freiheitsentzug, Kollektivstrafen oder der Einfluss von Drogen sind grundsätzlich untersagt und stehen im Widerspruch zu unserem pädagogischen Selbstverständnis.
- ▽ Sanktionen müssen stets fair, altersgemäß und angemessen sein.
- ▽ Sanktionen werden im Team besprochen und transparent gemacht, um ein einheitliches und nachvollziehbares Vorgehen sicherzustellen.

- ▽ Entscheidungen über pädagogische Konsequenzen erfolgen stets unter Berücksichtigung der individuellen Situation und in Absprache innerhalb des Arbeitsteams, damit sie für alle nachvollziehbar und gerecht bleiben.

Veranstaltungen mit Übernachtungen

- ▽ Übernachtungen werden von mindestens zwei Mitarbeiter:innen durchgeführt. Hiervon muss eine Person volljährig sein.
- ▽ Gemischtgeschlechtliche Veranstaltungen werden von gemischtgeschlechtlichen Teams begleitet.
- ▽ Mitarbeiter:innen und Teilnehmer:innen übernachten getrennt voneinander. Sollten die Räumlichkeiten eine Ausnahme nötig machen, müssen die Personensorgeberechtigten und die Leitung des Vereins zustimmen.
- ▽ Die Verantwortlichen für Übernachtungen haben dafür Sorge zu tragen, dass die „Check-Liste Übernachtungen“ (siehe Anhang 6) eingehalten wird.
- ▽ Bei den Anmeldungen für Übernachtungen werden die Geschlechter männlich, weiblich und divers abgefragt.
- ▽ Bei Anmeldungen oder der Ausgabe von Freizeitpässen werden die Eltern auf unser Schutzkonzept hingewiesen und bestätigen, dass sie dieses gelesen haben.
- ▽ Schlafräume von Teilnehmer:innen werden möglichst von Mitarbeiter:innen desselben Geschlechts betreten. Die Intimsphäre ist in jedem Fall zu beachten.
- ▽ Mitarbeiter:innen klopfen an und warten auf eine Bestätigung der Teilnehmer:innen bevor sie die Räume betreten.
- ▽ Ggf. werden Schlafräume in anderen Funktionen genutzt (Treffpunkt, Gruppenraum etc.). In diesen Fällen muss das Verhalten aller reflektiert und angepasst werden.
- ▽ Je nach räumlichen Situationen können Gruppenräume auch zu Schlafräumen werden. In diesem Fall müssen vorher klar definierte zeitliche Absprachen (Ruhezeiten etc.) getroffen werden.

Umgang bei Übertretung des Verhaltenskodex

- ▽ Übertretungen oder mögliche Grenzverletzungen werden im Sinne des Schutzes der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen unverzüglich und ausschließlich gegenüber den Ansprechpersonen des CVJM Hagen e.V. offengelegt.
- ▽ Die Offenlegung erfolgt sowohl zur Reflexion des eigenen Verhaltens, als auch für Beobachtungen und Vermutungen von Übertretungen anderer Mitarbeiter:innen und Teilnehmer:innen.
- ▽ Mitarbeiter:innen dürfen jederzeit auf ihr Verhalten gegenüber Schutzbefohlenen und Dritten angesprochen werden.
- ▽ Eine offene und respektvolle Kommunikationskultur ist hierbei Grundlage unsere Arbeit.
- ▽ Kritische Situationen werden im Team reflektiert, um professionell und präventiv zu handeln.
- ▽ Die Ansprechpersonen entscheiden über das weitere Vorgehen und stellen sicher, dass alle Schritte transparent und im Einklang mit unserem Schutzkonzept erfolgen.

Erweitertes Führungszeugnis (eFZ)

Vor Beginn ihrer Tätigkeit müssen alle ehrenamtlich Mitarbeiter:innen ab einem bestimmten Alter ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (eFZ) vorlegen – vorausgesetzt, die Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen machen dies erforderlich (siehe Anhang 2).

Das erweiterte Führungszeugnis enthält Informationen darüber, ob die betreffende Person rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurde (siehe Anhang 3). Es ist in regelmäßigen Abständen – alle drei Jahre – erneut einzureichen und darf zum Zeitpunkt der Vorlage möglichst nicht älter als drei Monate sein.

Für die Einsichtnahme und Dokumentation der eFZ ehrenamtlicher Mitarbeiter:innen ist die/der Vereinsreferent:in zuständig.

Die Führungszeugnisse aller hauptamtlichen Mitarbeiter:innen werden von der Verwaltungskraft eingefordert und dokumentiert.

Personalauswahl und -begleitung

In Stellenausschreibungen, Bewerbungsgesprächen, in Erstgesprächen mit potenziellen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen und in der Personalbegleitung greifen der Vorstand und die Jugendreferent:innen das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt offensiv auf und thematisieren das Institutionelle Schutzkonzept. Darüber hinaus ist das Konzept verbindlicher Teil der Dienstanweisung.

Mutmacher für Kinder & Jugendliche

Die auf die Stärkung von Kindern und Jugendlichen angelegte pädagogische Prävention orientiert sich an folgenden „Mutmachern“, auch Präventionsgrundsätze genannt:

DEIN KÖRPER GEHÖRT DIR!

VERTRAUE DEINEM GEFÜHL!

DU HAST DAS RECHT „NEIN“ ZU SAGEN!

UNHEIMLICHE GEHEIMNISSE DARFST DU

WEITERERZÄHLEN!

DU HAST EIN RECHT AUF HILFE!

KEINER DARF DIR ANGST MACHEN!

DU BIST NICHT SCHULD!

Kinder und Jugendliche sollen in einer Weise erzogen werden, die diesen Botschaften Raum in ihrem Leben gibt und ihnen gerecht wird – ohne ihnen die alleinige Verantwortung für ihren eigenen Schutz aufzubürden. Die Grundsätze der Prävention werden in den Gruppenstunden durch spielerische Methoden und praktische Übungen vermittelt und gemeinsam mit den Teilnehmer:innen reflektiert.



Schulungen und Fortbildung

Um ein achtsames Miteinander im CVJM Hagen e.V. nachhaltig zu verankern, die Inhalte des Schutzkonzeptes allen Beteiligten zugänglich zu machen und das Bewusstsein sowie die Handlungssicherheit im Umgang mit sexualisierter Gewalt zu stärken, sind verpflichtende Präventionsschulungen und Fortbildungen ein zentraler Bestandteil des institutionellen Schutzkonzeptes.

Diese gelten für alle Haupt- und Ehrenamtlichen ab 14 Jahren.

Basisschulungen als Standard für alle ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen

Für die ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen werden zwei Schulungen angeboten, die dem Standard der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechen und im CVJM Deutschland anerkannt sind:

Basisschulung I (3 Stunden)

→ Mitarbeiter:innen **ohne** Leitungsverantwortung

Ziel: Sensibilisierung der Mitarbeiter:innen

Basisschulung II (8 Stunden)

→ Mitarbeiter:innen **mit** Leitungsverantwortung

Ziel: Handlungsstrukturen kennenlernen

Eine Wiederholung der Basisschulung ist spätestens **alle fünf** Jahre erforderlich. Zusätzlich sind jährlich Auffrischungen zu ausgewählten Themen verpflichtend.

Für die Bedarfsermittlung, Dokumentation und Organisation der Schulungen ist der/die Präventionsbeauftragte des CVJM Hagen e.V. verantwortlich.

Die Hauptamtlichen nehmen regelmäßig an externen Präventionsschulungen teil.

Darüber hinaus besteht - insbesondere bei den Schulungsmaßnahmen - eine enge Kooperation mit dem **Amt für Jugendarbeit der EKvW**.

Darüberhinaus stehen den Mitarbeiter:innen bei Bedarf eine Auswahl an Fachliteratur und Links zum Thema Gewaltprävention und sexualisierter Gewalt zur Verfügung.

Beschwerdemanagement

Jede:r hat die Möglichkeit, sich zu beschweren, wenn sie das Gefühl haben, dass im Miteinander etwas nicht stimmt oder ihre persönlichen Rechte nicht respektiert werden.

Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn vereinbarte Regeln in Gruppenstunden, auf Freizeiten oder bei Ferienprogrammen nicht eingehalten werden oder Mitarbeiter:innen gegen den Verhaltenskodex verstoßen.

Als Ansprechpersonen stehen **Waltraud Finkensiep, Fiona Müller, Leon Deuerling und Robin Cramer** (siehe Seite 14) sowie jeder:r Mitarbeiter:in des Vertrauens zur Verfügung.

Beschwerdeportal

In den Fluren und Räumen des Clubhauses, des Fachwerkhauses und je nach Möglichkeit im Gemeindehaus Vorhalle, befinden sich QR-Codes die auf ein Beschwerdeportal führen. Dort können anonym oder persönlich Beschwerden hinterlassen werden.

Der QR-Code wird ebenfalls Teilnehmer:innen von Freizeiten und Aktionen zugänglich gemacht, die nicht in unseren Räumlichkeiten statt finden.

Das Portal wird regelmäßig von den genannten Ansprechpersonen eingesehen.

Auch Eltern, Mitarbeiter:innen, Mitglieder oder andere Personen können auf diesem Weg Kritik äußern.

Jede Beschwerde wird als konstruktiver Beitrag verstanden und zeitnah, respektvoll, sowie transparent bearbeitet.

Ein Feedback an die beschwerdeführende Person ist dabei selbstverständlich.

Bei sexualisierter Gewalt greift sofort der Interventionsplan

Bei Verdacht oder bestätigtem Fall von sexualisierter Gewalt greift sofort der Interventionsplan (Anhang 7)!

Ansprechpersonen & Kontakte

Ansprechpersonen für (Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt

Interne Ansprechpersonen

Waltraud Finkensiep

ehrenamtliche Mitarbeiterin

Bibelstunde

Tel.: 02331/ 870666

E-Mail: waltraud.finkensiep@cvjm-hagen.de



Fiona Müller

ehrenamtliche Mitarbeiterin

Mädchenjungschar

E-Mail: fiona.mueller@cvjm-hagen.de

Leon Deuerling

ehrenamtlicher Mitarbeiter

TEN SING

E-Mail: leon.deuerling@cvjm-hagen.de



Robin Cramer

hauptamtlicher Mitarbeiter

Jugendzentrum / Präventionsbeauftragter

Telefon: 02331/ 78809-03

E-Mail: cramer@cvjm-hagen.de

Externe Ansprechpersonen

Fachteam Schutzauftrag CVJM Westbund e.V.

Denis Werth

Telefon: 06647/8879632

E-Mail: d.werth@cvjm-westbund.de

Kerstin Möller

Telefon: 0772/90587227

E-Mail: k.moeller@cvjm-westbund.de

Beratungszentrum Rat am Ring

Märkischer Ring 101

58097 Hagen

Telefon: 02331/ 207-3991

Beratungsstelle ZeitRaum

Dödterstr. 10

58095 Hagen

Telefon: 02331/ 90582

Weitere Kontakte

Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“

Telefon: 0800/2255530

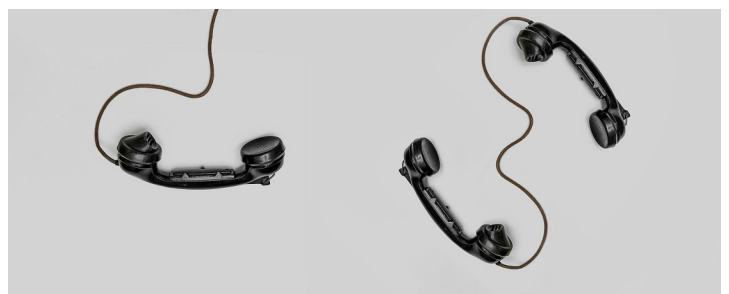
Zentrale Anlaufstelle.help

Telefon: 0800/ 58040112

Website: www.anlaufstelle.help

E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help

Die hier aufgeführten Kontaktdaten der Ansprechpersonen hängen ebenfalls im CVJM Hagen e.V. aus und sind auf der Website des CVJM Hagen e.V. einzusehen. Außerdem werden diese allen Teilnehmer:innen und Eltern von Gruppenstunden, Ferienaktionen, Freizeiten und sonstigen Angeboten in der Kinder- und Jugendarbeit bekannt gemacht.



Qualitätsmanagement &

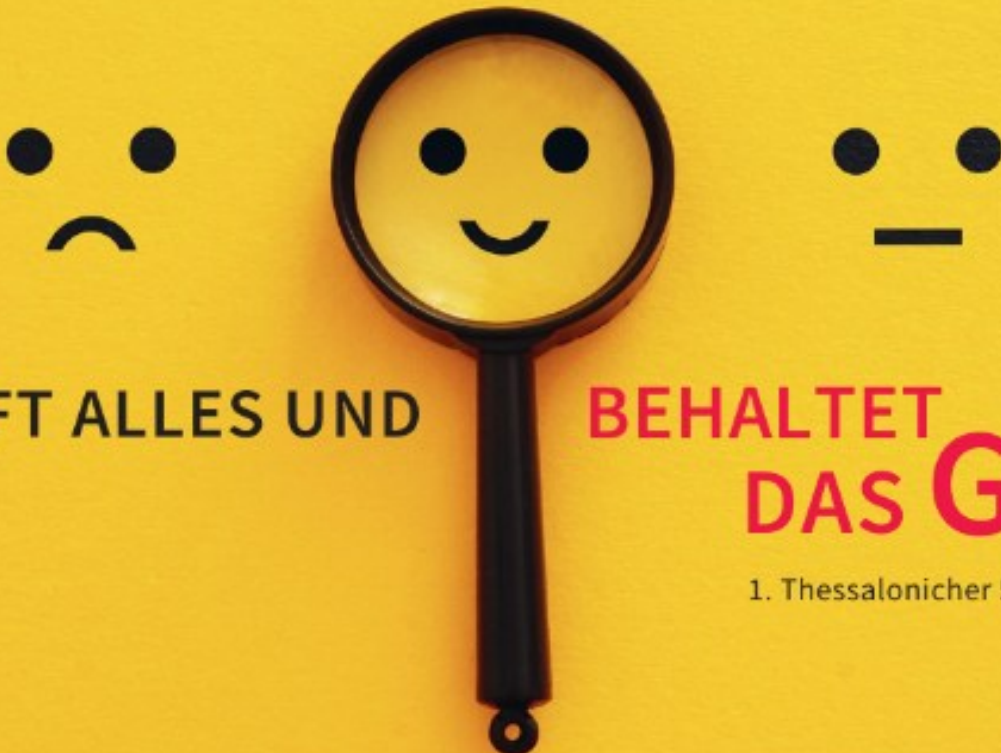
Evaluation

Das Institutionelle Schutzkonzept ist auf der Website des CVJM Hagen e.V. veröffentlicht, liegt im CVJM Clubhaus aus, ist durch Rundschreiben bekannt gemacht und den Mitarbeiter:innen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausgehändigt worden. Eine Schulung zu den Inhalten des Schutzkonzeptes ist obligatorisch.

Darüber hinaus werden die Eltern bereits mit der Anmeldung für unsere Aktionen und Ferienmaßnahmen über das Institutionelle Schutzkonzept in Kenntnis gesetzt. Bei Freizeitvortreffen informieren wir Eltern und Teilnehmer:innen ebenfalls über unseren Schutzauftrag. Zusätzlich liegen die „Mutmacher für Kinder und Jugendliche“ und die Kontaktdaten der Ansprechpersonen den Infobriefen bei.

Evaluation spätestens nach fünf Jahren

Im CVJM Hagen e.V. liegt eine aktuelle Risikoeinschätzung für Räume und Umstände vor. Um in dieser Risikoeinschätzung, sowie in der Präventions- und Interventionsarbeit aktuell zu bleiben, bedarf das Institutionelle Schutzkonzept einer regelmäßigen Evaluation. Diese wird automatisch nach einem Vorfall und spätestens nach fünf Jahren der Fall sein. Bei Bedarf wird das Institutionelle Schutzkonzept dann aktualisiert und weiterentwickelt. Die Verantwortung hierfür trägt der/die Präventionsbeauftragte, der/die einen entsprechenden Arbeitskreis einberuft.



PRÜFT ALLES UND

BEHALTET
DAS GUTE

1. Thessalonicher 5,21

03 INTERVENTION

Interventionsplan

Wir tun alles, damit es keinen Platz für sexuelle Übergriffe und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in unserem Verein gibt. Sollte es dennoch zu einem Verdacht oder Vorfall von sexualisierter Gewalt kommen, gilt es unbedingt den Handlungsleitfaden für den Umgang mit Betroffenen (Anhang 4) zu beherzigen und umgehend Kontakt mit den Ansprechpersonen für (Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt aufzunehmen. Diese entscheiden über das weitere Vorgehen. Für die fortlaufende Dokumentation ist es wichtig, einen Meldebogen (Anhang 5) auszufüllen. Grundsätzlich greift bei Verdachtsfällen im CVJM Hagen e.V. immer der Interventionsplan (Anhang 7). Der Interventionsplan schreibt in jedem Fall die Bildung eines Krisen-Interventionsteams vor. Das Team wird von den Ansprechpersonen des CVJM Hagen e.V. berufen und eingesetzt. Die Leitung des Teams übernimmt in der Regel eine neutrale, übergeordnete Person aus dem CVJM Westbund e.V.

Aufarbeitung

Über die akute Intervention hinaus spielt auch die sorgfältige Aufarbeitung eines Vorfalls eine zentrale Rolle im Schutzkonzept des CVJM Hagen e.V.. Sie setzt ein, sobald sich ein Verdacht bestätigt hat und erste Maßnahmen abgeschlossen wurden. Auf Basis unserer bisherigen Erfahrungen haben wir grundlegende Empfehlungen für diesen Prozess entwickelt. Diese sollten jedoch immer an die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls angepasst werden. Für eine gelingende Aufarbeitung ist die Einsetzung eines Interventionsteams unabdingbar. Ziel ist dabei die Klärung offener Fragen: Was ist wann und wie passiert, wer ist betroffen, wie konnte es dazu kommen, wer hat evtl. weggesehen und was lernen wir daraus für die Zukunft?

Die Aufarbeitung soll unverzüglich und vor Ort stattfinden, unter Einbeziehung von Personen, die die örtlichen Gegebenheiten, Strukturen und Beteiligten kennen. Grundlage des Prozesses ist eine offene und transparente Kommunikation.

Dazu gehören insbesondere Treffen mit Betroffenen und CVJM-Mitgliedern, bei denen Konzept und Team vorgestellt, Fragen und Feedback gesammelt, sowie Informationen ausgetauscht werden. Ergänzend finden regelmäßig Treffen des Aufarbeitungsteams, sowie Gespräche mit ehemaligen Teilnehmer:innen, Mitarbeiter:innen und Betroffenen statt. Ein Zwischenbericht kann den Stand der Aufarbeitung aufzeigen. Den Abschluss bildet ein Bericht mit Ergebnissen und Empfehlungen für die weitere Arbeit. Die daraus gewonnenen Handlungsempfehlungen werden nach eingehender Beratung durch den Vorstand und unter Mitwirkung aller Mitarbeiter:innen umgesetzt. Die gesamte Aufarbeitung stützt sich auf eine klare Haltung von Offenheit, Transparenz und nachhaltiger Dialogbereitschaft mit Eltern und Betroffenen.

Rehabilitierung

Wird ein Verdacht als unbegründet eingestuft oder stellt sich eine Beschuldigung als haltlos heraus, sind an gemessene Schritte zur Rehabilitierung der beschuldigten Person erforderlich. Der Ursprung einer falschen Beschuldigung kann sowohl in einer absichtlich falschen Anschuldigung als auch in einer missverstandenen Situation, Aussage oder Handlung liegen. Sollte eine Person nachweislich und vorsätzlich zu Unrecht beschuldigt worden sein, muss dies öffentlich richtiggestellt und aufgearbeitet werden. Für eine wirksame Rehabilitierung ist die enge Zusammenarbeit mit (lokalen) Fachstellen von großer Bedeutung.

Eine ausführlichere Beschreibung des Aufarbeitungsprozesses befindet sich in Anhang 8!

QUELENNACHWEIS

- **Amt für Jugendarbeit der EkvW.**
Juenger Basisschulung 1.
- **Amt für Jugendarbeit der EKvW.**
Juenger Basisschulung 2.
- **Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in NRW, Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland, Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen, & Bildungsreferat der Lippischen Landeskirche. (2020).**
Ermutigen, Begleiten, Schützen: Eine Handreichung für Mitarbeitende in der Evangelischen Jugend zum Umgang mit sexualisierter Gewalt (4. Aufl.).
- **CVJM Lüdenscheid-West e.V. (2025)**
Institutionelles Schutzkonzept für den CVJM Lüdenscheid-West e.V.
- **CVJM-Westbund e.V. (2023).**
Basisheft Nr.2. CVJM Schutzkonzept. Kinder und Jugendliche schützen.
- **CVJM Westbund e.V. (2025)**
Selbstverpflichtungserklärung
- **Enders, U. (2003).**
Zart war ich, bitter war's. Handbuch gegen sexuellen Missbrauch. Kiepenheuer & Witsch.
- **Erzbistum Berlin & Bund der Deutschen Katholischen Jugend. (2019).**
Arbeitshilfe: Kinder schützen-Kinder stärken: Prävention von sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit (2. Aufl.). Erzbischöfliches Ordinariat Berlin.
- **Erzbistum Berlin. (2019).**
Arbeitshilfe: Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (4.Aufl.). Erzbischöfliches Ordinariat Berlin.
- **Evangelische Kirche im Rheinland. (2021).**
Schutzkonzepte praktisch 2021: Ein Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt (3. Aufl.).
- **Evangelisches Jugendwerk Sieg, Rhein, Bonn. (2020).**
Achtgeben: Wegweiser zum Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt. Evangelischer Kirchenkreis Bonn & Evangelischer Kirchenkreis An Sieg und Rhein.
- **Evangelische Kirche in Deutschland & Diakonie Deutschland. (2014).**
Auf Grenzen achten – sicheren Ort geben: Prävention und Intervention: Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt.
- **Günderoth, M. (2017).**
Kindeswohlgefährdung: Die Umsetzung des Schutzauftrages in der verbandlichen Jugendarbeit. Psychosozial-Verlag.

ANHANG

Anhang 1: Selbstverpflichtungserklärung

Die Arbeit im CVJM Hagen e.V. wird im Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott gestaltet. Der CVJM Hagen e.V. übernimmt Verantwortung für die ihm anvertrauten Menschen. Unsere Arbeit ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Dazu gehört, die Persönlichkeit und Würde eines jeden Menschen zu achten und individuelle Grenzen zu respektieren. Vernachlässigung, Gewalt und sexualisierte Gewalt werden nicht toleriert. Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen hat oberste Priorität.

Als Mitarbeiter:in des CVJM Hagen e.V. ...

1. ...achte ich die Würde aller.
2. ...stärke und fördere ich die Persönlichkeit, die Entwicklung einer geschlechtsspezifischen Identität und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung .
3. ...verpflichte ich mich deshalb dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsenen zu gestalten. Ich pflege einen wertschätzenden und respektvollen Umgang mit anderen.
4. ...nehme ich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt.
5. ...stärke ich die mir anvertrauten jungen Menschen. Ich gehe achtsam mit ihnen um und schütze sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt.
6. ...lebe ich einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
7. ...respektiere ich die individuellen Grenzen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und achte die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze.
8. ...bin ich mir meiner Verantwortung und Rolle als Mitarbeiter:in bewusst und suche mir kompetente Hilfe, wenn ich gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch sowie Formen der Vernachlässigung vermute.
9. ...greife ich bei Grenzüberschreitungen durch Mitarbeiter:innen oder Teilnehmer:innen ein.
10. ...tabuisiere und toleriere ich Gewalt nicht, sondern beziehe aktiv Stellung und greife ein gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches, sexistisches Verhalten und allen Arten von Gewalt. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexuelle Übergriffe) als auch für verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung).
11. ...versichere ich, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Ort, Datum: _____

Name: _____

Unterschrift: _____

Anhang 2: Gefährdungseinschätzung und Vorlagenpflicht eFZ

	ART					INTENSITÄT	DAUER**	GRUPPEN	ERGEBNIS
Kategorie	Funktion/ Tätigkeit	Kontakt mit Kindern und Jugendlichen	Altersunterschied	Abhängigkeitsverhältnis	Grad der Intimität/ Intensität	Kontakt	Gruppen/ Veranstaltungen/ Aktionen	Vorlagepflicht EFZ	
Kinder- und Jugendarbeit	Mitarbeiter:innen der Kinder- und Jugendarbeit (Gruppen)	Ja	Ja	Ja	Mittel/ hoch	regelmäßig	TenSing, Jugendzentrum, BMC, Jungenjungschar, Mädchenjungschar	JA	
	Mitarbeiter:innen bei Veranstaltungen	Ja	Ja	Ja	hoch	Von gewisser Dauer	ProWo TenSing, Sommerfreizeit,	JA	
	Mitarbeiter:innen bei Ferienaktionen ohne Übernachtung	Ja	Ja	Kann sein	mittel	Von gewisser Dauer	Ferien Aktionstage	JA	
	Mitarbeiter:innen in der Offenen Tür	Ja	ja	Kann sein	gering	regelmäßig	Offene Tür	JA	
	Mitarbeiter:innen in Projekten und bei Aktionen	Ja	Kann sein	Nein	gering	Punktuell/ von gewisser Dauer	Tagesveranstaltungen/- fahrten Gruppenstunden	JA	
	Helfertätigkeiten ohne Übernachtung und päd. Auftrag	Ja	Kann sein	Nein	gering	punktuell		NEIN	
Mentoring	Mentor:in	Mit Jugendlichen	Kann sein	Ja	Mittel/ hoch	punktuell		JA	
Kultur/ Musik	Verantwortliche Mitarbeiter:innen	Evtl. Mit Jugendlichen	Ja	Kann sein	gering	regelmäßig	TenSing	JA	
Leitungsaufgaben	Vorstandsmitglieder	In der Regel nein, aber:	Für Verantwortungsträger:innen des Vereins sollte die Vorlage des EFZ als „Vorbildfunktion“ angesehen werden					JA	
Angestellte	Hausmeister Verwaltungskräfte Voll- oder Teilzeitangestellte	teilweise	Ja	Kann sein	gering	punktuell		JA	

Anhang 3: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Auszug)

§ 174 StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a StGB	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs– Behandlungs– oder Betruungsverhältnisses
§ 176 StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176 a StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177 StGB	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 StGB	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179 StGB	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a StGB	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a StGB	Zuhälterei
§ 182 StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 StGB	Exhibitionismus
§ 183a StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 StGB	Verbreitung pornographischer Schriften

Anhang 4: Handlungsleitfaden für den Umgang mit Betroffenen

UNBEDINGT

- Ruhe bewahren.
- Zuverlässige:r Gesprächspartner:in sein.
- Zuhören und Glauben schenken.
- Wertschätzung für die Offenheit der betroffenen Person.
- Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld.“
- Sachlicher Umgang mit der Situation.
- Ambivalente Gefühle des Betroffenen akzeptieren.
- Alle Schritte mit dem Betroffenen absprechen.
- Dokumentation des Gesprächs (Meldebogen bei Verdacht).
- Gespräch mit der Vertrauensperson (Ansprechpersonen des CVJM Hagen e.V./auf Freizeiten ist die Freizeitleitung zu informieren).
- Dank aussprechen.
- Hole dir Hilfe, wenn du selber nicht zurecht kommst.

AUF GAR KEINEN FALL

- Nicht bedrängen! Keinen Druck ausüben.
- Nicht nach dem „Warum“ fragen.
- Keine Suggestivfragen stellen.
- Keine Erklärung einfordern.
- Keine Bewertung/Dramatisierung der Situation.
- Keine vorschnellen Versprechungen.
- Keine eigenen Befragungen und Ermittlungen.
- Keine Konfrontation mit der beschuldigten Person.
- Keine Weitergabe von Informationen an sonstige Personen.

Anhang 5: Meldebogen bei Verdacht

1) Aufnahme am _____

2) Gemeldet von _____

3) Sachverhalt

A) Persönliche Daten der betroffenen Person(en) (Vor- und Nachname, Adresse, Alter, Kontaktinformation)

B) Beschuldigte Person(en) (Vor- und Nachname, Adresse, Alter, Kontaktinformation)

C) Angaben zum erhobenen Vorwurf

- Was ist geschehen laut Angaben des/der Melder:in? (Sachebene, keine Bewertungen vornehmen, Beschreibung der Handlungen)

- Wer hat mir welche Beobachtungen (z.B. körperliche Symptome, verändertes Verhalten) wann und wie mitgeteilt (z.B. schriftlich, persönlich, anonym über Dritte gehört)? (Möglichst präzise, im „O-Ton“ wiedergeben.)

- Wann (Tag/Zeit) und wo (genauer Ort und Stelle) ist Beschriebenes geschehen?

4) Umgang mit der Situation: Was ist bis jetzt von wem unternommen worden?

5) Gibt es zusätzliche Hinweise, die die Angaben des/der Melder:in stützen? Wenn ja, welche (z.B. Fotos, Videos, Textnachrichten, Posts, weitere Zeugen)?

Anhang 6: Check-Liste für Übernachtungen

IMMER ZU BEACHTEN!

- ▽ Zimmer nach biologischem Geschlecht trennen (Mitarbeiter:innen und Teilnehmer:innen)
- ▽ Mitarbeiter:innen und Teilnehmer:innen trennen!
- ▽ Bei Anmeldungen oder der Ausgabe von Freizeitpässen werden die Eltern auf unser Schutzkonzept hingewiesen und bestätigen, dass sie dieses gelesen haben.

NACH MÖGLICHKEIT ZU BEACHTEN!

- ▽ Nach Altersstruktur trennen (z.B. gleiche Jahrgänge in ein Zimmer)
- ▽ Ausweich- oder Einzelzimmer zur Verfügung haben
- ▽ Zimmer= Rückzugsort, Räumlichkeiten mit entsprechenden Gruppenräumen suchen
- ▽ Min. drei Personen pro Zimmer

WÄRE NETT ZU BEACHTEN

- ▽ Bei Anmeldung Wunschperson abfragen
- ▽ Bei Familien-Anmeldungen darauf hinweisen das Jugendliche ggf. nicht mit den Eltern im selben Schlafrum übernachten (nach Altersstruktur trennen)

Grundsätzlich gilt:

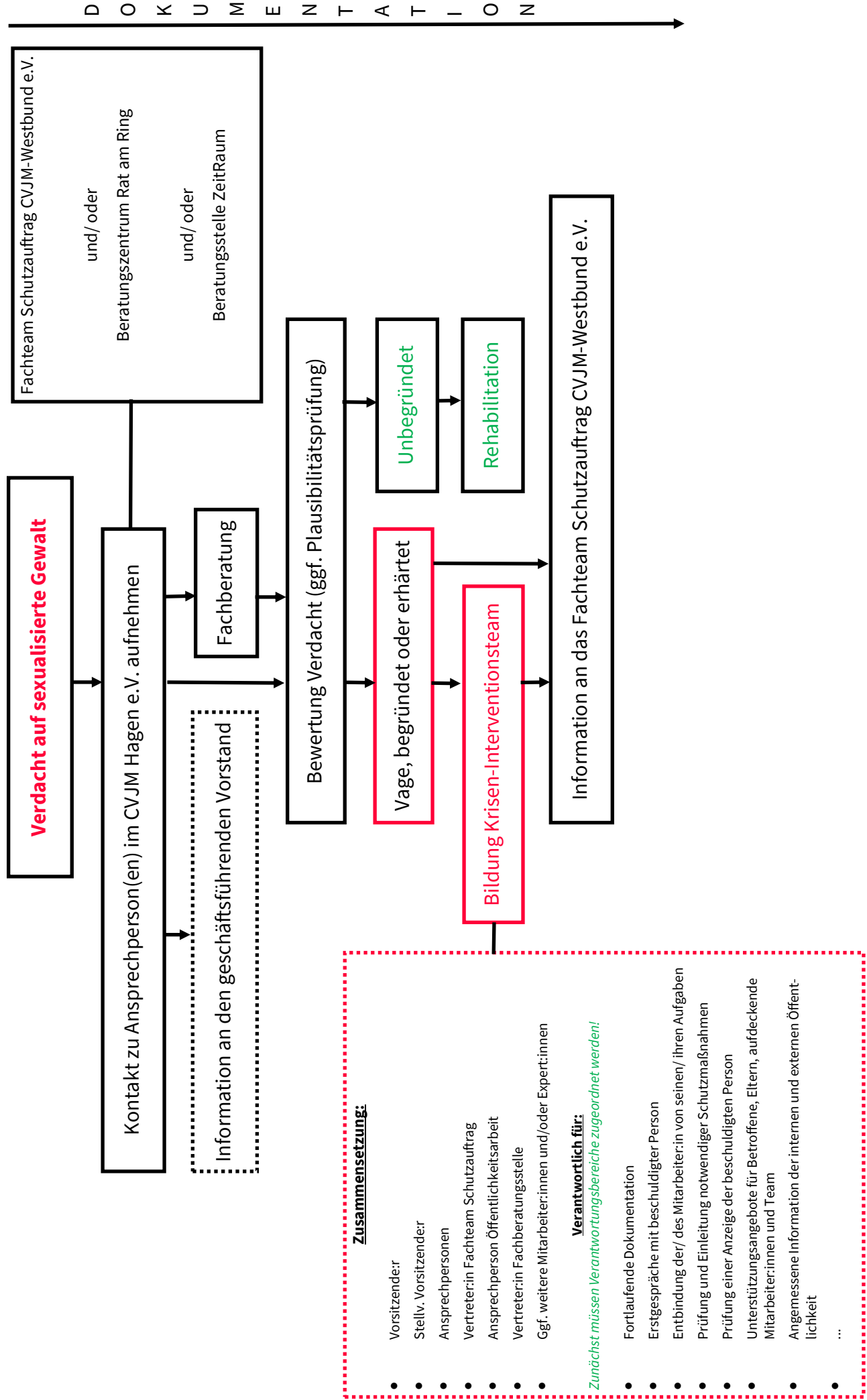
Die Verantwortlichen für Übernachtungen haben sich an diese Check-Liste zu halten. Sie dürfen jederzeit die in diesem Schutzkonzept vereinbarten Regeln und Vorgehensweisen verschärfen, aber nicht abschwächen!

Wir möchten mit unseren Übernachtungsangeboten allen Menschen offen begegnen und niemanden ausschließen.

Aufgrund der Vielfalt von Identitäten und individuellen Bedürfnissen ist es jedoch nicht möglich, pauschale Regelungen über die Einteilung von Übernachtungsgruppen über die biologischen Geschlechter hinaus zu treffen.

Wenn sich Personen zu einer Übernachtung anmelden, deren Geschlechtsidentität keinem der biologischen Geschlechter zuzuordnen ist, wird in einem offenen und wertschätzenden Gespräch gemeinsam mit der Person, sowie dem Leitungsteam eine passende Lösung gesucht.

Je nach Situation kann auch die gesamte Übernachtungsgruppe in diesen Prozess einbezogen werden – mit dem Ziel, ein respektvolles Miteinander zu fördern und eine für alle Beteiligten tragfähige Lösung zu finden, welche allen Beteiligten gerecht wird und ein gutes Miteinander ermöglicht.



Anhang 8: Aufarbeitungsprozess

BILDUNG EINES KRISEN-INTERVENTIONSTEAM

Das Interventionsteam setzt sich aus den in Anhang 7 (Interventionsplan) genannten Personen zusammen. Ihre Aufgabe ist es, das Geschehene und die weiteren Schritte fortlaufend zu dokumentieren und die nächsten Handlungsschritte gemeinsam zu planen. Dazu gehören zudem die Aufgabe der **Aufarbeitung** und der Rehabilitation. Im folgenden wird der Teil der Aufarbeitung detaillierter beschrieben:

Aufarbeitung

Ziel des Krisen-Interventionsteams ist es u.a. die folgenden offenen Fragen zu klären:

- ▽ Was ist genau zu welchem Zeitpunkt bzw. über welchen Zeitraum passiert?
- ▽ Wer ist betroffen oder könnte zusätzlich betroffen sein?
- ▽ Wer ist die beschuldigte Person?
- ▽ Wie verhalten wir uns gegenüber dem/der Beschuldigten?
- ▽ Wie konnte das geschehen?
- ▽ Wer hat nicht hingesehen oder sogar weggeschaut?
- ▽ Was lernen wir daraus für die Zukunft?
- ▽ ...

WANN findet die Aufarbeitung statt?

Unverzüglich bzw. so schnell wie möglich!

WO findet die Aufarbeitung statt?

Vor Ort - weitgehend mit Hagenern bzw. Personen, die die Gegebenheiten vor Ort, handelnde Personen, Betroffene, Strukturen etc. kennen.

WIE gelingt die Aufarbeitung?

Durch Kommunikation:

- ▽ **Treffen für Betroffene bzw. CVJM Mitglieder**, zu denen persönlich eingeladen wird. Diese sind grundsätzlich für alle zugänglich; es muss aber nicht öffentlich (d.h. über die Zeitung, über soziale Medien) eingeladen werden.

Kick-Off

- Vorstellung des Aufarbeitungskonzeptes sowie des Teams
- Möglichkeiten der Fragestellung/ des Feedbacks
- Austausch von Kontaktdaten

Evtl. Zwischenbericht

- Präsentation des Status Quo
- Feedback und offene Fragen „mitnehmen“

Abschlussbericht

- Als Präsentation
- Möglichkeit des Feedbacks und der Fragestellung

- ▽ **Treffen im Krisen-Interventionsteam** (nicht öffentlich - regelmäßig zum Abgleichen „des Fortschrittes“)

▽ **Side-Meetings:**

- *Möglichkeit des Austausches* mit (ehemaligen) Gruppenteilnehmer:innen aus jeder Generation („Peer Groups“) mit Einladungen innerhalb dieser „Peer Groups“
- *Möglichkeiten von Treffen* auch mit ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen und Gruppenleiter:innen zur Kommunikation/zum Austausch
- *Möglichkeit zu Gesprächen* - z.B. mit ehemaligen Jugendreferent:innen o.ä.

- ▽ **Persönliche Gespräche (mit Betroffenen, mit CVJM-Mitgliedern,...)**

- ▽ **Information der Lokalpresse**

Anhang 8: Aufarbeitungsprozess

Durch Kompetenzen:

- ▽ Der Vorstand verpflichtet sich dazu, eventuelle Handlungsempfehlungen umzusetzen (nach vorheriger Diskussion/Abstimmung)
- ▽ Die Angestellten des Vereins sind zu Gesprächen „dienstverpflichtet“

Durch eine klare Haltung:

- ▽ Offenheit
- ▽ Transparenz
- ▽ Bereitschaft zur direkten Kommunikation
- ▽ Delegation von Verantwortung/ Kompetenz auf einzelne Team-Mitglieder (im Zuge von Gesprächen oder den o.g. Side-Meetings)

WER ist an der Aufarbeitung beteiligt?

In der Aufarbeitung sind unterschiedliche Personen in verschiedenen „Rollen“ involviert:

- ▽ **Rolle „Leitung“** (Ins Team schauen - kritisch reflektieren - unangenehme Fragen stellen, Gesamtkoordination)
 - Übergeordnet aus dem CVJM Westbund e.V. als neutrale Person hinzuziehen
- ▽ **Rolle „Vorstand“** (Vertreter des CVJM, Kommunikation vor Eltern/ Betroffenen bzw. Mitgliedern mit Unterstützung weiterer Teammitglieder)
 - Vorsitzende:r
 - Weitere Vorstandsmitglieder
- ▽ **Rolle „Ermittlungs-/ Rechts-Expert:in“** (zur Einordnung, für Befragungen/ rechtliche Beurteilungen bezogen auf Grenzverletzungen/ Straftaten etc.)
- ▽ **Rolle „Fachexpertise“** (Beratung des Gremiums/ Begleitung der Treffen/ Vermittlung von Hilfen für Betroffene vor Ort)
 - Beauftragte Ansprechperson des Kirchenkreises

- ▽ **Rolle „Kirchenkreis“** (Kommunikation aus dem/in dem Kirchenkreis)
 - Leiter:in des Jugendreferats im Kirchenkreis

- ▽ **Rolle „Jugendreferent:in“**
 - Hauptamtliche:r Mitarbeiter:in, der/ die in der Arbeit steckt

- ▽ **Rolle „Öffentlichkeitsarbeit“**

- ▽ **Rolle „Vertreter:in Betroffene/ Eltern“**

WOZU dient die Aufarbeitung?

- ▽ Klärung aller offenen Fragen in aller Offenheit/ Wahrhaftigkeit
- ▽ Persönliche „Drähte“ zu Betroffenen/ Eltern bieten und ständig ansprechbar sein.

IMPRESSUM

Institutionelles Schutzkonzept für den CVJM Hagen e.V. Maßnahmen zur Prävention und Intervention von Gewalt und sexualisierter Gewalt

Herausgeber

CVJM Hagen e.V., Märkischer Ring 101, 58097 Hagen
Telefon: 02351/ 78809-01
E-Mail: info@cvjm-hagen.de
Website: www.cvjm-hagen.de

Redaktion und
Mitarbeit

Arbeitskreis Schutzkonzept
(Wiebke Meyer, Waltraud Finkensiep, Fiona Müller,
Leon Deuerling, Jonathan Schickhaus, Thomas Schickhaus)

Fotos

Pixabay.com & pexels.com

Auflage

Erstauflage, November 2025